



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Peter Lehnert (CDU)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

### **Geldauflagen aus Strafverfahren für gemeinnützige Zwecke**

Ich frage die Landesregierung:

1. Wer entscheidet, an welche gemeinnützigen Einrichtungen die Geldbußen fließen sollen?

Die Staatsanwaltschaften bzw. - in Steuerstrafsachen - die Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter entscheiden im Zusammenhang mit der vorläufigen Einstellung eines Ermittlungsverfahrens gegen Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung gemäß § 153 a StPO auch über den konkreten Empfänger. Die Einstellung des Verfahrens bedarf im Regelfall der Zustimmung des Gerichts.

Die Gerichte bestimmen den Empfänger von Geldauflagen,

- wenn das Strafverfahren nach Anklageerhebung gemäß § 153 a StPO vorläufig eingestellt wird,
- wenn eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt und die Zahlung eines

Geldbetrages als Bewährungsaufgabe angeordnet wird.

Die Gnadenbehörden (in Strafsachen ist dies regelmäßig die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie) können bei einer gnadenweise gewährten Strafaussetzung eine Geldzahlung zugunsten einer von ihr näher bestimmten gemeinnützigen Einrichtung auferlegen.

2. Gibt es eine Liste, die die Zuwendungsempfänger von Geldbußen zusammenfasst?

Wenn ja,

a) wer erstellt diese Liste?

b) nach welchen Kriterien wird diese Liste zusammengestellt?

c) welche gemeinnützigen Einrichtungen umfasst die Liste?

Aufgrund eines Beschlusses der 42. Justizministerkonferenz, die sich auf eine bundeseinheitliche Regelung des Verfahrens bei Zuweisungen von Geldauflagen im Strafverfahren verständigt hatte, ist ein Verzeichnis der gemeinnützigen Einrichtungen anzulegen, die an Zuweisungen von Geldauflagen interessiert sind. Daneben sind die den gemeinnützigen Einrichtungen zugewiesenen Geldbeträge statistisch zu erfassen. Die Einzelheiten sind in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Oktober 1974 (SchIHA S. 202) geregelt.

Danach führt die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts im Benehmen mit dem Generalstaatsanwalt eine "Bewerberliste". Diese Liste umfasst die Kerndaten (Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift, Kontonummer und Bankverbindung) und gibt darüber Auskunft, ob die Einrichtung einen Befreiungs- oder Freistellungsbescheid im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften vorgelegt, ihre Zielsetzung mitgeteilt und ihre Satzung eingereicht hat. Es wird ferner angegeben, ob die Einrichtung sich verpflichtet hat, alle Beschlüsse mitzuteilen, die Einfluss auf die steuerliche Begünstigung haben können, und über die Höhe und Verwendung der

zugeflossenen Gelder Rechenschaft abzulegen und ob sie damit einverstanden ist, dass der Rechenschaftsbericht veröffentlicht werden kann.

Die derzeit gültige "Bewerberliste" umfasst ca. 800 Einrichtungen. Es ist noch darauf hinzuweisen, dass diese Liste nicht als Empfehlung zu verstehen ist, sondern lediglich eine Information über interessierte Einrichtungen darstellt, die Staatsanwaltschaften, Gerichten und Gnadenbehörden als Orientierungshilfe dienen soll. Die Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter sind angewiesen, für Geldzuweisungen die in der Liste aufgeführten Einrichtungen zu berücksichtigen. Die Liste ist auch keine abschließende Aufzählung gemeinnütziger Einrichtungen. Vielmehr können - und werden - auch gemeinnützige Einrichtungen bedacht, die nicht in dieser Liste verzeichnet sind.

3. Welche gemeinnützigen Einrichtungen wurden in den Jahren 1999, 2000 und 2001 in welcher Höhe bedacht?

Die gemeinnützigen Einrichtungen zugewiesenen Geldbeträge betragen

- im Jahre 1999 insgesamt	2.158.347,59 DM
davon: in allgemeinen Strafsachen	1.305.672,59 DM
in Steuerstrafsachen	852.675,00 DM
- im Jahre 2000 insgesamt	2.299.310,15 DM
davon: in allgemeinen Strafsachen	1.476.986,15 DM
in Steuerstrafsachen	822.324,00 DM

Für das Jahr 2001 liegen bisher nur Angaben über die in Steuerstrafsachen auferlegten Beträge vor (801.265 DM).

Die Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter erfassen die einzelnen Zahlungsempfänger statistisch nicht, so dass nur Gesamtsummen genannt werden können.

Wegen der im Justizbereich zugewiesenen Beträge wird auf die anliegende Tabelle

Bezug genommen. Im Hinblick auf die große Zahl der Zuwendungsempfänger wurde auf eine Aufzählung im Einzelnen verzichtet. Die Zuweisungsempfänger sind vielmehr nach ihren Fördergebieten zusammengefasst worden.

### Zusammenstellung der Zuwendungen aus dem Justizbereich in den Jahren 1999 und 2000

Im Verzeichnis enthalten sind:	1999		2000	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
	1.745	1.115.632,59 DM	1.954	1.250.038,15 DM
nicht im Verzeichnis enthalten sind:	199	190.040,00 DM	225	226.948,00 DM
<b>Gesamtzuwendungen</b>	<b>1944</b>	<b>1.305.672,59 DM</b>	<b>2.179</b>	<b>1.476.986,15 DM</b>

davon für gemeinnützige Einrichtungen nach ihrem Fördergebiet:

I) Straffälligen- und Bewährungshilfe	50	42.240,00 DM	82	55.292,80 DM
II) Allgemeine Jugendhilfe	377	222.460,00 DM	370	222.675,00 DM
III) Hilfe für Gesundheitsgeschädigte und Behinderte	210	156.370,00 DM	247	151.610,00 DM
IV) Hilfe für Suchtgefährdete	74	44.600,00 DM	54	54.010,00 DM
V) Alten- und Hinterbliebenenhilfe	0	0,00 DM	0	0,00 DM
VI) Allgemeines Sozialwesen	541	351.262,59	676	407.075,95 DM
VII) Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit	184	118.020,00 DM	198	138.380,00 DM
VIII) Natur- und Umweltschutz	110	87.980,00 DM	107	85.824,40 DM
IX) Sonstige gemeinnützige Einrichtungen	199	92.700,00 DM	220	135.170,00 DM
<b>I bis IX Zuweisungen an eingetragene Einrichtungen</b>	<b>1.745</b>	<b>1.115.632,59 DM</b>	<b>1.954</b>	<b>1.250.038,15 DM</b>